

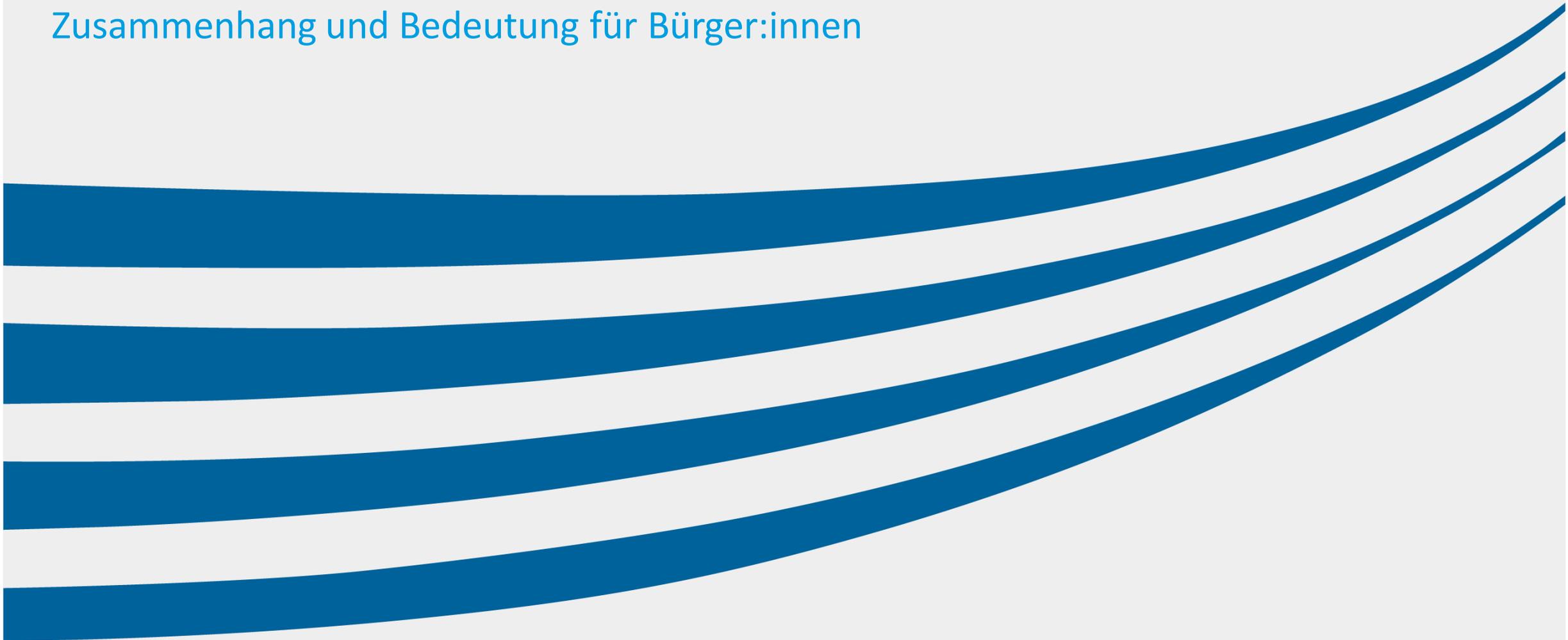
Wärmeplanungsgesetz und GEG



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz

Zusammenhang und Bedeutung für Bürger:innen



Zwei neue Bundesgesetze

ZUSAMMENHANG ZUM THEMA HEIZUNG

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

In Kraft seit 1. Januar 2024



Enthält **sämtliche Anforderungen an die energetische Qualität** von Gebäuden.

(115 §§ und 11 Anlagen)

Relevant zum Thema Heizung: Abschnitt „**Anforderungen an Heizungsanlagen; Betriebsverbot für Heizkessel**“ (§§ 71-73)

Wärmeplanungsgesetz (WPG)

In Kraft seit 1. Januar 2024



Verpflichtet die Länder, sicherzustellen, dass **Wärmepläne erstellt** werden und regelt Aufbau und Durchführung der Wärmeplanung.

Enthält außerdem die Anforderungen an Wärmenetzbetreiber, ihre **Wärmenetze schrittweise bis 2045 zu dekarbonisieren**.

(35 Paragraphen und 3 Anlagen)

Relevant zum Thema Heizung: **Ausweisung von Wärmenetzgebieten und deren Rechtswirkung** (§§ 26-27)

Die 65 % EE-Pflicht im GEG

- **Neu eingebaute Heizungen** müssen mit mindestens **65 Prozent erneuerbare Energien** (EE) betrieben werden. Z.B. mit Wärmenetzanschluss, Wärmepumpe, Biomasseheizung oder Wasserstoff
- Das gilt seit Januar 2024 zunächst nur für Neubauten in Neubaugebieten.
- In **allen Bestandsgebäuden** sowie in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gelten die Regelungen erst nach Ablauf folgender Fristen (unabhängig davon ob eine Wärmeplanung vorliegt oder nicht!):
 - Kommunen ab 100.000 Einwohnern: ab Juli 2026
 - Kommunen unter 100.000 Einwohnern : ab Juli 2028

WICHTIG: Regelungen gelten ausschließlich beim Einbau einer **neuen Heizung!**

Bestehende Heizungen können weiter **betrieben und repariert** werden.

Wann muss die Heizung ausgetauscht werden?

1. Wenn sie **defekt** ist und **nicht repariert** werden kann
2. Wenn das **Betriebsverbot** nach § 72 GEG greift (keine neue Regelung!):
 - Das Verbot gilt für Konstanttemperaturkessel mit 4-400 kW, die nicht Teil einer Wärmepumpen- oder Solarthermieheizung sind UND älter als 30 Jahre sind.
 - **AUSNAHME** vom Betriebsverbot: Das Haus hat höchstens 2 Wohnungen und der Eigentümer bewohnt eine Wohnung seit dem 1. Februar 2002 selbst. Dann gilt das Verbot erst bei Eigentümerwechsel.

! **ACHTUNG:** Grundsätzlich und ohne Ausnahmen gilt: Heizkessel dürfen **längstens** bis zum Ablauf des 31. Dezember **2044** mit **fossilen Brennstoffen** betrieben werden.

Härtefallregelung im GEG

- Eine Befreiung von den Anforderungen des GEG ist per Antrag möglich, wenn:
 1. Die Ziele des GEG durch andere Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden, oder
 2. die Anforderungen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen.
- Eine unbillige Härte liegt vor, wenn:

Die erforderlichen Aufwendungen nicht durch Einsparungen erwirtschaftet werden können, also die **Investitionen nicht im angemessenen Verhältnis zum Ertrag** stehen.

Die erwartbaren **Energiepreissteigerungen** und der steigende **CO2-Preis** werden bei der Berechnung berücksichtigt.

→ Die Beurteilung muss durch einen staatlich anerkannten **Sachverständigen** erfolgen.
- Außerdem können Empfänger von einkommensabhängigen Sozialleistungen vorübergehend von den Pflichten des GEG befreit werden.

Übergangsregelungen

- Allgemeine Übergangsfrist, wenn die **65 % EE-Pflicht gilt** und die **Heizung getauscht** werden muss:
5 Jahre lang kann übergangsweise eine Heizungsanlage ohne 65 % EE eingebaut und betrieben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Arbeiten zum Austausch.
- Deutlich längere Übergangsfristen gelten für **Gasetagenheizungen**, und zwar, sobald die erste Etagenheizung im Haus getauscht werden muss:
5 Jahre lang kann übergangsweise eine Etagenheizung ohne 65 % EE eingebaut und betrieben werden. Die Frist verlängert sich auf **13 Jahre**, wenn der Hauseigentümer sich für die Umstellung auf eine Zentralheizung entscheidet (schriftlich gegenüber Bezirksschornsteinfeger).
- Weitere Übergangsregelungen bei Anschluss an Wärmenetz oder Wasserstoffnetz! (dazu später mehr)

Jetzt noch eine neue Gas- oder Öl-Heizung einbauen?

- Bei der Entscheidung hilft die verpflichtende Beratung (§ 71 (11) GEG) z.B. durch qualifizierte Schornsteinfeger, Heizungsinstallateure und Energieberater
- **ACHTUNG:** Heizungen ohne 65 % EE, die nach dem 31. Dezember 2023 eingebaut werden, müssen ab 2029 anteilig mit Biomasse oder (grünem oder blauen) Wasserstoff betrieben werden:
 - 2029: 15 %
 - 2035: 30 %
 - 2040: 60 %
- **AUSNAHMEN:**
 1. Ich befinde mich in der Übergangsfrist (10 Jahre ab Vertragsschluss) für den Anschluss an ein Wärmenetz.
 2. Mein Haus mit Gasheizung (umrüstbar auf Wasserstoff) befindet sich in einem Wasserstoffnetzausbaubereich, für das ein verbindlicher Fahrplan für die vollständige Umstellung auf Wasserstoff bis 31.12.2044 vorliegt.

Keine Zwänge durch Wärmeplanung!

Zitat von www.energiewechsel.de (Webseite des BMWK):

- „Hat Ihre Kommune bereits einen **Wärmeplan**, ist der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbarer Energie verbindlich.“



→ Achtung Fehlinformation! Leider häufig in der Presse übernommen.

AUCH Zitat von www.energiewechsel.de:

- „In Großstädten (mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) werden klimafreundliche Energien beim Heizungswechsel spätestens nach dem 30. Juni 2026 Pflicht. In kleineren Städten ist der Stichtag der 30. Juni 2028. Gibt es in den Kommunen bereits vorab eine **Entscheidung zur Gebietsausweisung** für zum Beispiel ein Wärmenetz, die einen kommunalen Wärmeplan berücksichtigt, können frühere Fristen greifen.“



→ Deckt sich mit dem Gebäudeenergiegesetz (§ 71 (8) Satz 3).

Frist greift **1 Monat nach „Entscheidung zur Gebietsausweisung“** und zwar **nur in diesem Gebiet!**
Fristen 30. Juni 2026 bzw. 2028 gelten für alle, auch ohne Wärmeplanung!

Das Wärmeplanungsgesetz

AUSWEISUNG VON WÄRMENETZGEBIETEN

- Auf Grundlage der fertiggestellten Wärmeplanung **können** die Kommunen Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete ausweisen, müssen dies aber nicht tun. Diese **Gebietsausweisung ist nicht Teil der Wärmeplanung, sondern ein separater, nächster Schritt!**
- Direkte Verbindung zum GEG: Die **Gebietsausweisung führt zu früherem Inkrafttreten des GEG.**

Die Gebietsausweisung bewirkt

keine Pflicht, ein Wärmenetz zu nutzen

(keine Pflicht für Bürger:innen) oder ein Wärmenetz zu bauen (keine Pflicht für Kommune oder Versorger).

ABER: Grundsätzlich haben Kommunen in NRW die Möglichkeit, für ein Gebiet eine Fernwärmesatzung zu erlassen.

Was bewirkt die Wärmeplanung?

- Definition § 3 WPG:
„Die Wärmeplanung ist eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung“
- Liefert erste Entscheidungsgrundlage mit Wahrscheinlichkeiten für die Teilgebiete der Kommune in vier Eignungsstufen:
 1. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr sehr wahrscheinlich geeignet;
 2. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr wahrscheinlich geeignet;
 3. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr wahrscheinlich ungeeignet;
 4. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr sehr wahrscheinlich ungeeignet.
- ABER: Die Wärmeplanung enthält auch die Planung von **Umsetzungsmaßnahmen!**

Ihr Vorteil einer frühen Wärmeplanung

- Für manche Teilgebiete wird die Wärmeplanung eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit liefern, dass dort kein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz kommt.
 - Je früher die Wärmeplanung fertig ist, desto früher ist die Grundlage für konkrete Wärmenetzplanungen da, die eine **Übergangsfrist von 10 Jahren** ermöglichen!
 - Voraussetzungen für bis zu 10 Jahre Übergangsfrist:
 1. Abschluss Wärmeliefervertrag (Lieferbeginn spätestens 10 Jahre nach Abschluss).
 2. Wärmenetzbetreiber legt Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplan vor.
 3. Wärmenetzbetreiber verpflichtet sich, das Wärmenetz spätestens 10 Jahre nach Abschluss in Betrieb zu nehmen.
- ! → Übergangsheizung muss in diesem Fall nicht schrittweise mit Anteilen von Biomasse oder Wasserstoff betrieben werden!

Die Schritte der Wärmeplanung

Ihre Kommune hält Sie auf dem Laufenden



